

Einrichtung von All-Gender-Toiletten an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

1. Zielsetzung

Universitäten sind Orte des Lernens und der persönlichen Entwicklung, an denen eine Vielzahl von Menschen mit unterschiedlichen Hintergründen und Identitäten zusammenkommen. Es ist daher wichtig, sicherzustellen, dass alle Studierenden, Mitarbeitenden und Besucher*innen der Universität sich willkommen und unterstützt fühlen.

Die Errichtung von Toiletten für alle Geschlechter hat das Ziel, einen diskriminierungsfreien Zugang und sicheren und gewaltfreien Ort für alle Personen zu schaffen. All-Gender-Toiletten können von allen Menschen genutzt werden, unabhängig von Geschlechtsausdruck und Geschlechtsidentität. Ein flächendeckendes Angebot sollte zur Verfügung stehen und bei der baulichen Infrastruktur, der sprachlichen und grafischen Bezeichnung und der transparenten Kommunikation berücksichtigt werden. Das soll nicht heißen, dass trans*, inter* und non-binäre* Menschen nicht weiterhin Toiletten für Frauen oder Männer wählen dürfen, wenn sie sich als Frau respektive Mann identifizieren. Langfristiges Ziel ist ein Angebot von Toiletten, die von allen Menschen barriere- und diskriminierungsfrei genutzt werden können.

2. Begrifflichkeit und Kennzeichnung

Toiletten für alle Geschlechter können auch All-Gender-Toiletten, geschlechterneutrale Toiletten oder Unisex-Toiletten genannt werden. Die OVGU empfiehlt die Bezeichnung „All-Gender-Toilette“ als inklusivste Form. Bei der Kennzeichnung und Beschilderung sollte eine einheitliche Form gewählt werden.

Die Sichtbarkeit und Erreichbarkeit der Toiletten für alle Geschlechter als zusätzliche Option zu geschlechtergetrennten Toiletten muss gewährleistet sein. Dies bedeutet, dass weiterhin separate Toiletten für Frauen und Männer als sichere Räume bestehen bleiben und durch die Option von Toiletten für alle Geschlechter erweitert werden. Toiletten werden gut lesbar und eindeutig gekennzeichnet, z. B. durch Schriftzug oder ggf. Piktogrammen (eine entsprechende Vorlage zur Beschilderung ist bei der Referentin für Chancengleichheit und Diversität im Rektorat erhältlich), worauf die Ausstattung zu erkennen ist. Auf den Webseiten der OVGU wird eine Übersicht über die Standorte der Toiletten für alle Geschlechter erstellt.

3. Ausstattung

Die All-Gender-Toilette ist allgemein mit den notwendigen Dingen einer üblichen Toilette (WC-Garnitur, Toilettenpapier, Seife, Wasser und Handtüchern) ausgestattet. Ebenfalls sollte ein Sanitärbehälter vorhanden sein, um Abfälle zu entsorgen. Steh-Toiletten sind/sollten mit Sichtschutzwänden voneinander getrennt sein. Im besten Fall sind alle Kabinenwände bündig vom Boden bis zur Decke, um Sicht- und Geräuschschutz zu gewährleisten. Die Abschließbarkeit der Einzeltoilette bzw. Toilettenzelle bei Mehrfachkabinen muss/sollte gewährleistet sein. Bei ausreichendem Platz wird die Einrichtung eines Wickeltisches empfohlen.

Für umfassende Barrierefreiheit sollten weitere bauliche Anforderungen umgesetzt werden (DIN 18040). Neben mehreren kleinen Kabinen in einer Mehrfactoilette könnte eine große Kabine integrierte Barrierefreiheit bieten. Toiletten für Menschen mit Behinderungen müssen auch ihnen vorbehalten bleiben.

4. Umsetzungsmöglichkeiten/ Praktische Einrichtung

Die Einrichtung von All-Gender-Toiletten unterscheidet sich nach baulichem Zustand der Gebäude, d. h. ob es sich um Bestandstoiletten, Toiletten in zu sanierenden Gebäuden oder Toiletten in Um- und Neubauten handelt. Die Toiletten sollten sich nicht an abgelegenen Orten befinden. Es wird zudem davon abgeraten, rollstuhlgerechte Toiletten umzuwidmen, da es zu neuen Hürden, z. B. durch die Nutzung eines Euro-Schlüssels, kommen kann und Menschen mit Behinderung eigene Räume oder die Möglichkeit der schnellen Nutzung genommen werden.

Bei Bestandstoiletten sollten Frauen- und Männertoiletten zu gleichen Teilen zu All-Gender-Toiletten umgerüstet werden, bezogen auf den Gesamtanteil der Beschäftigten. Der Anteil von geschlechtergetrennten Toiletten bleibt dadurch gleich und die rechtlichen Vorgaben werden berücksichtigt. Ein-Personen-Toiletten können mit geringem Aufwand umgewandelt werden, bei Mehr-Personen-Toiletten muss die Anzahl der Toiletten laut Verordnung über Arbeitsstätten ([Arbeitsstättenverordnung](#) ArbStättV) für die Anzahl der Beschäftigten ausreichend sein.

Bei Sanierungen sollte eine mögliche Umgestaltung bzw. ein Umbau von Toiletten geprüft werden, z. B. durch Einbau raumhoher Trennwände oder Ausstattung von Waschbecken und Sanitärbehälter in Einzelräumen von Mehr-Personen-Toiletten.

Bei Um- bzw. Neubauten empfiehlt die OVGU, All-Gender-Toiletten von Beginn an einzuplanen. Dies inkludiert die Abschließbarkeit von Ein-Personen-Toiletten oder einzelner Räume mit der Möglichkeit getrennter Nutzung.

5. Vorgehensweise zur Beantragung bzw. zum Umbau einer All-Gender-Toilette

- Einreichung eines Bauantrages (z. B. Rück- oder Umbauten) bei K4
- Prüfung der rechtlichen Grundlagen durch K4, Umbauten bedürfen einer Baugenehmigung, Einzelfallentscheidungen werden geprüft (voraussichtliche Beantragung der geplanten Umbauten und Kosten beim Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt (MWU) mit Begründung der Notwendigkeit sowie Beantragung der Kosten für die beantragten Umbaumaßnahmen beim Ministerium der Finanzen (MF))
- Installierung eines Schlosses bei schon vorhandenen Einzelkabinen ist ohne größeren Aufwand nach Prüfung möglich

6. Ansprechpartner *innen für Fragen zur Einrichtung einer All-Gender-Toilette

- Referentin für Chancengleichheit und Diversität: Dr. Anne Teller, Tel.: 0391 /67 58020, anne.teller@ovgu.de
- Büro für Gleichstellung und Familie: Zentrale Gleichstellungsbeauftragte, Tel. 0391/67-58944 (Sekretariat) , gleichstellungsbeauftragte@ovgu.de
- Abteilung Arbeitssicherheit und Umweltschutz (K43) (Fragen zur Prüfung, Umbau – Trennwände, Kabinen etc.) k43@ovgu.de
- Gebäudedienste(K51) k51@ovgu.de, (z. B. Fragen zur Ausstattung – Abfalleimer, Hygienetüten...)
- Schwerbehindertenvertretung (SBS): sbv@ovgu.de

7. Rechtliche Rahmenbedingungen

- Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz (GG) „Niemand darf wegen seines Geschlechts benachteiligt und bevorzugt werden“, was laut europäischer und nationaler Rechtsprechung auch für trans- und intergeschlechtliche Menschen gilt
- § 5 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG): indem positive Maßnahme ergriffen werden, kann sowohl ein bestehender Nachteil ausgeglichen als auch ein drohender Nachteil verhindert werden
- 4.1 Allgemeine Anforderungen Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV): „Toilettenräume [sind] für Männer und Frauen getrennt einzurichten [...] oder es ist eine getrennte Nutzung zu ermöglichen. Toilettenräume sind mit verschließbaren Zugängen, einer ausreichenden Anzahl von Toilettenbecken und Handwaschgelegenheiten zur Verfügung zu stellen.“
- Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) bestimmen die Mindestanzahl von Toiletten abhängig von der Anzahl der Beschäftigten laut 5.2 Bereitstellung und 5.4 Ausstattung Die Weglänge zu Toilettenräumen sollte nicht länger als 50 m sein und darf 100 m nicht überschreiten. Die Toilettenräume müssen sich im gleichen Gebäude befinden und dürfen nicht weiter als eine Etage von ständigen Arbeitsplätzen entfernt sein.
- DIN 18040 Landesbauordnung: Barrierefreiheit ist hier technisch-funktional definiert